

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



ORGANISATIONSREGLEMENT

SWISS EQUESTRIAN

Stand 25.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	4
2.	Managementsystem und Führungsmodell	4
3.	Mitglieder	5
3.1	Pflichten der Mitglieder.....	5
4.	Voll- und Teilmitglieder	6
4.1	Rechte und Pflichten	6
5.	Präsidentenkonferenz	6
5.1	Anträge und Traktanden	6
5.2	Zeitpunkt, Einladung und Protokoll.....	6
5.3	Zweck und Befugnisse der Präsidentenkonferenz	6
6.	Vorstand	7
6.1	Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes.....	7
6.2	Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	7
6.2.1	Präsident:in	7
6.2.2	Vizepräsident:in	7
6.2.3	Konsulent:innen	8
6.3	Vorstandssitzungen	8
6.4	Kollegialprinzip und Vertraulichkeit	8
6.5	Rechtsverbindliche Unterschrift	8
7.	Geschäftsstelle	8
7.1	Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelnen	9
7.2	Befugnisse des Geschäftsführers	10
8.	Disziplinen, Kommissionen und Arbeitsgruppen	10
8.1	Definitionen.....	10
9.	Technische Komitees	10
9.1	Disziplinen.....	10
9.2	Zusammensetzung	11
9.2.1	Technische Komitees (TK)	11
9.2.2	Fachverantwortliche der Disziplinen.....	11
9.3	Aufgaben	11
9.4	Zusammenarbeit mit dem Vorstand.....	12
9.5	Sitzungen und Beschlüsse.....	12
10.	Kommissionen	13
10.1	Auflistung	13
10.2	Veterinärkommission (VETKO).....	13
10.2.1	Zusammensetzung	13
10.2.2	Rechte und Pflichten.....	13
10.3	Medizinische Kommission (MEDKO)	14

10.3.1	Zusammensetzung	14
10.3.2	Rechte und Pflichten.....	14
10.4	Reglementscommission (REGLKO).....	14
10.4.1	Zusammensetzung	14
10.4.2	Rechte und Pflichten.....	14
10.5	Kommissionen NWF	14
10.5.1	Zusammensetzung	14
10.5.2	Rechte und Pflichten.....	15
10.6	Grundausbildungskommission (GAKO)	15
10.6.1	Zusammensetzung	15
10.6.2	Rechte und Pflichten.....	15
10.7	Prüfungskommission (PKO).....	15
10.7.1	Zusammensetzung	15
10.7.2	Rechte und Pflichten.....	16
10.8	Kommission Zuchtverbände (KZV)	16
10.8.1	Zusammensetzung	16
10.8.2	Rechte und Pflichten.....	16
10.9	Zusammenarbeit der Kommissionen mit dem Vorstand	17
10.10	Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen.....	17
11.	Vermeidung von Interessenkonflikten	17
11.1	Definition von Interessenkonflikten.....	17
11.2	Verpflichtung zur Transparenz	17
11.3	Ausschluss von Beratungen.....	17
11.4	Prävention.....	17
12.	Mandate.....	18
12.1	Grundsatz	18
13.	Änderungen Reglemente und Richtlinien	18
14.	Wahlen, Amtsdauer und frühzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder der Disziplinen und Kommissionen	18
14.1	Wahl der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen.....	18
14.2	Amtsdauer	19
14.3	Vorzeitige Beendigung eines Amtes.....	19
14.4	Ausschlussverfahren	19
15.	Inkrafttreten.....	19

1. Grundlagen

Die gültigen Statuten des Verbandes bilden die Grundlage dieses Reglements.

Dieses Reglement ist die Ausführungsverordnung der gültigen Statuten. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und diesem Reglement gelten die Statuten.

2. Managementsystem und Führungsmodell

Für eine effiziente, zielgerichtete und wirkungsvolle Führung des Verbandes sind eine klare Aufgabenteilung und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Kommissionen, Disziplinen, Kommissionsbetrieb und Geschäftsstelle von entscheidender Bedeutung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, orientieren Vorstand, ständige Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Geschäftsstelle ihr Führungsverhalten an den nachstehenden Richtlinien und Grundsätzen.

- **Zukunftsorientierung** im Sinne einer systematischen, vorausschauenden Analyse des relevanten Umfeldes, um Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen und Initiative zu deren Lösung zu ergreifen.
- **Zielorientierung** und planmässiges Handeln:
 - Die partizipative Erarbeitung von Zielen, Plänen, Aufträgen (SOLL-Vorgaben) zwischen Vorstand, ständigen Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle;
 - die weitgehende Delegation von Kompetenzen und Verantwortung für die Ausführung der SOLL-Vorgaben an die ausführende Instanz;
 - die Rückdelegation von wichtigen, grundsätzlichen Fragen oder von Ausnahmesituationen von der ausführenden, an die Auftraggebende Instanz;
 - die Durchführung von Fortschritts- und Ergebniskontrollen durch die Auftraggebende Instanz.
 - Erarbeitung und Handhabung der erforderlichen Führungsinstrumente wie Leitbild/Strategie, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne, Controlling.

Adaptiert auf die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, ständige Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle heisst das:

- Der Vorstand vereinbart mit den Verantwortlichen der ständigen Kommissionen, der Disziplinen, der Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle die aus Leitbild, Strategie und einer allfälligen Mehrjahresplanung abgeleiteten, zu realisierenden Jahresziele (Jahresplanung und Budget).
- Der Vorstand delegiert die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse an einen Ausschuss, an die ständigen Kommissionen und Disziplinen, an einzelne Mitglieder des Vorstandes (Konsulenten), an Arbeits- und Projektgruppen oder an die Geschäftsstelle. Mit den Aufgaben werden auch die weitgehenden Kompetenzen zur Realisation im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets übertragen.
- Die operativen Einheiten informieren den Vorstand über den Stand der Umsetzung, damit dieser seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Zu diesen Informationen gehören im Sinne des **Controllings**:
 - a) Periodische Berichterstattung über die Tätigkeit (z.B. in der Vorstandssitzung);
 - b) Berichterstattung über den Fortschritt und die Ergebnisse der geplanten Aktivitäten und Projekte;
 - c) Kennzahlen zur Entwicklung der finanziellen Lage;

- d) Bericht über Geschehnisse und Entwicklungen in der relevanten Gesetzgebung sowie im politischen Bereich;
- e) Bericht über möglicherweise bei der Umsetzung auftretende Schwierigkeiten (Ausnahmesituationen).

3. Mitglieder

Grundsätzlich sind Rechte und Pflichten der Mitglieder im Artikel 3.3 der Statuten festgelegt. In Ergänzung dazu haben die Mitglieder folgende Aufgaben:

3.1 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- a) den Nachwuchs in Zusammenarbeit mit Swiss Equestrian zu fördern;
- b) den wettkampfmässigen Pferdesport zu fördern;
- c) den Freizeitsport mit dem Pferd zu fördern;
- d) die pferdesportliche Tradition zu erhalten und zu fördern;
- e) die Möglichkeiten, den Pferdesport in freier Natur auszuüben, zu erhalten und zu fördern.

Mitglieder, die in ihren Statuten als Hauptzweck den wettkampfmässigen Pferdesport ausweisen, sind in ihren Bereichen verantwortlich, dass:

- a) pferdesportliche Veranstaltungen durchgeführt werden;
- b) genügend Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Pferdesporttreibende angeboten und junge Talente unterstützt werden. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung arbeiten sie vor allem mit Swiss Equestrian und falls notwendig mit den Fachverbänden zusammen;
- c) die statutarisch vorgesehenen Chargen im Verband übernommen werden (Einsitznahme in Disziplinen und Kommissionen).

4. Voll- und Teilmitglieder

4.1 Rechte und Pflichten

Aufgrund von Art. 3.1.3 der Statuten werden Rechte und Pflichten der Voll- und Teilmitglieder in der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Rechte der Vollmitglieder	Rechte der Teilmitglieder
<ul style="list-style-type: none">➤ Umfassendes Angebot an Dienstleistungen:➤ Anspruch auf Information und Kommunikation, inkl. Publikationen im Internet➤ Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Nachwuchsförderung➤ Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Trainerausbildung➤ Anspruch auf administrative Unterstützung des Wettkampfsportes in den FEI- Disziplinen (Veranstaltungskalender, Resultaterfassung, usw.)➤ Offizielle für die FEI-Disziplinen werden vom Verband ausgebildet➤ Anspruch auf Beteiligung J+S	<ul style="list-style-type: none">➤ Beschränktes Angebot an Dienstleistungen:➤ Analog Vollmitglied, jedoch sind per Internet nur Abfragen möglich➤ Kein Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Nachwuchsförderung➤ Kein Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Trainerausbildung➤ Kein Anspruch auf administrative Unterstützung des Wettkampfsportes➤ Sind für die Ausbildung ihrer Offiziellen selbst verantwortlich➤ J+S muss über ein Vollmitglied organisiert werden

5. Präsidentenkonferenz

In Ergänzung zu Art. 3.3.3 der Statuten gelten für die Präsidentenkonferenz die folgenden Bestimmungen.

5.1 Anträge und Traktanden

Die Präsident:innen der Mitgliederverbände sind berechtigt, Themenanträge einzugeben, welche an der Präsidentenkonferenz zu behandeln sind.

5.2 Zeitpunkt, Einladung und Protokoll

Die Einladung zur Präsidentenkonferenz wird allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und allenfalls dazugehörigen Unterlagen gestellt.

Über die Präsidentenkonferenz ist ein Kurzprotokoll zu führen.

5.3 Zweck und Befugnisse der Präsidentenkonferenz

Vorbereitung und Beratung von allgemeinen Geschäften, insbesondere derjenigen, welche für die Präsidentenkonferenz traktandiert, worden sind.

Antragsstellung an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über die an der Präsidentenkonferenz vorgelegten Geschäfte.

Konsultative Abstimmungen über die an der Präsidentenkonferenz vorgelegten Geschäfte.

Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten sinngemäss Artikel 7.7 und 7.9 der Statuten.

6. Vorstand

Jedem Vorstandsmitglied obliegt die Koordination und Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik.

6.1 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes

- a) ist die Drehscheibe zwischen strategischen und operativen Aufgaben;
- b) setzt die durch die Mitgliederversammlung genehmigten Strategien und die Politik um und ist verantwortlich für das strategische Controlling;
- c) ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation;
- d) aktualisiert und überprüft das Organisationsreglement;
- e) genehmigt das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) pflegt die Verbindungen zu anderen Verbänden, Behörden und Organisationen;
- g) befindet über die Einstellung und Absetzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und genehmigt deren/dessen Stellvertretung.

6.2 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

6.2.1 Präsident:in

- a) leitet die Mitgliederversammlung und die Präsidentenkonferenz;
- b) führt den Vorstand und leitet dessen Sitzungen
- c) führt die/der Geschäftsführer:in und hat die Aufsicht über deren/dessen Aufgabenerfüllung;
- d) vertritt den Verband nach innen und aussen;
- e) fördert die Ethik im Pferdewesen
- f) besucht Anlässe der Mitglieder;
- g) stellt die Information an den Vorstand und an die Mitglieder sicher.

6.2.2 Vizepräsident:in

- a) Vertritt den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern;
- c) übernimmt die weiteren, zwischen dem Präsidium und dem Vizepräsidium schriftlich vereinbarten Aufgaben;
- d) Besucht Anlässe der Mitglieder im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidiums;
- e) stellt die Information an den Vorstand und an die Mitglieder sicher.

6.2.3 Konsulent:innen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Konstituierung Konsulentinnen und Konsulenten festlegen. Dies ist optional.

- Neue Impulse und Soll-Vorgaben werden durch Diskussionen und Entscheide im Gesamtvorstand auf Basis der von der Geschäftsstelle vorbereiteten Entscheidungsgrundlagen geschaffen. Konsulent:innen sind in einer beratenden Rolle analog Fachreferent: innen: Sie beraten ihre Vorstandskolleg:innen aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz und indem sie sich in der persönlichen Vorbereitung auf die Vorstandssitzungen mit den Geschäften im ihnen zugewiesenen Aktivitätsfeld beschäftigen.
- Sie beraten zudem die Geschäftsleitung im Sinne eines «Sparring-Partners» auf deren Wunsch. Sie haben kein Weisungsrecht.
- Sie sind die erste Eskalationsstufe für die Geschäftsleitung, bevor die Präsidentin oder der Präsident bzw. Gesamtvorstand involviert werden muss.
- Sie pflegen in ihrem Themengebiet in Absprache mit der Geschäftsleitung Kontakte und zeigen so Respekt und Wertschätzung als Vertreter:innen des Swiss Equestrian-Vorstands.

6.3 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Bei Interessenskonflikten tritt das entsprechende Vorstandsmitglied in den Ausstand. Zirkularbeschlüsse sind möglich, ausser für Vorstandsprotokolle.

Die Protokolle über die Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

6.4 Kollegialprinzip und Vertraulichkeit

Der Vorstand vertritt seine Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der Vorstand entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.

6.5 Rechtsverbindliche Unterschrift

Präsident:in oder Vizepräsident:in zeichnet zusammen mit einem anderen vom Vorstand bestimmten Zeichnungsberechtigten kollektiv zu zweien.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Administration zuständig. Sie unterstützt die Organe in der Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er oder sie wird vom Vorstand ernannt und führt die Geschäfte nach dessen Weisungen.

7.1 Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelnen

Unter Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Als **Stabsstelle:**
 - Sie organisiert und betreut die Sitzungen und Retraiten des Vorstandes und allfälliger weiterer Verbandsorgane und erstellt die Protokolle bzw. Aktennotizen;
 - Sie bereitet – in Zusammenarbeit mit Kommissionen, Technischen Komitees, Arbeits- bzw. Projektgruppen – die Geschäfte der Verbandsorgane vor und vollzieht deren Beschlüsse;
 - Sie analysiert die relevanten verbandspolitischen Umfeldler mit, lokalisiert Entwicklungsbedarf und schlägt die Initiierung von Lösungsprozessen im Sinne von Organisationsentwicklungsmaßnahmen vor.

- 2) In der **Interessenvertretung:**
 - Sie unterstützt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder in ihren Vertretungsaufgaben;
 - Sie sammelt Informationen, bereitet sie zuhanden des Vorstandes auf und koordiniert die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder;
 - Sie kann im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm die Interessen gegenüber Behörden, anderen Organisationen und den Medien vertreten. Sie hilft mit, politische Aktionen sowie PR-Aktionen durch den Vorstand zu initiieren und durchzuführen.

- 3) In der **bereichsbezogenen Verbandsarbeit:**
 - Die Geschäftsstelle besorgt das Finanz- und Rechnungswesen (inkl. Controlling);

- 4) Bei **Dienstleistungen für die Mitglieder:**
 - Sie erbringt – im Rahmen der Zwecksetzung der Statuten, der Strategie und der Organbeschlüsse – Dienstleistungen an die Mitglieder. Sie hält sich dabei an die Prinzipien der Qualität, Kundenzufriedenheit und Effizienz;
 - Sie analysiert Bedürfnisse der Mitglieder. Sie ergreift Initiative zur Weiterentwicklung bestehender und zum Aufbau neuer Dienstleistungen für die Mitglieder;
 - Sie ist – im Rahmen des Budgets und der Jahrespläne – eigenverantwortlich für die sachgerechte Erbringung und Finanzierung der Dienstleistungen an die Mitglieder.

- 5) Als **Administration:**
 - Sie betreut die Verbandsorgane und Mitglieder (Organisation, Planung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen);
 - Sie besorgt die allgemeinen administrativen Aufgaben des Verbandes.
 - Der Vorstand stellt der Geschäftsstelle die zur Administration notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

7.2 Befugnisse des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und sein:e Stellvertreter:in haben im Vorstand eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Im Rahmen der Stellenbeschreibungen und der Kompetenzen der Mitarbeitenden verteilt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer genehmigt die erstellten Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann nur über im Rahmen seines Kompetenzbereiches budgetierte Ausgaben entscheiden. Alle übrigen Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

In folgenden Fällen delegiert die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Geschäfte zurück an den Vorstand:

- Innerverbandlich heikle/kritische Geschäfte;
- Geschäfte, die für die breite Öffentlichkeit von Relevanz sind;
- Geschäfte, die von der Geschäftsstelle infolge Ressourcen- oder Zeitknappheit nicht erledigt werden können;
- Geschäfte auf expliziten Wunsch des Vorstands;
- Geschäfte, die nicht geplant und budgetiert sind;
- Wo Know-how, Ratschläge des Vorstands gefragt sind.

8. Disziplinen, Kommissionen und Arbeitsgruppen

8.1 Definitionen

Disziplinen sind Organisationseinheiten, die für spezifische Pferdesportarten umfassend verantwortlich sind.

Kommissionen sind Organisationseinheiten, die für spezifische Aufgaben umfassend verantwortlich sind. Der Vorstand kann dauernde oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte dauernde oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

9. Technische Komitees

Jedem Technischen Komitee obliegt die Koordination und Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik.

9.1 Disziplinen

Zurzeit bestehen bei Swiss Equestrian folgende FEI-Wettkampfsport-Disziplinen:

- a) Springen;
- b) Dressur;
- c) Concours Complet;
- d) Fahren;
- e) Endurance;
- f) Voltige;
- g) Para-Equestrian.

Zusätzlich zu den FEI-Disziplinen werden Vierkampf und Reining/Western als Disziplin von Swiss Equestrian geführt.

9.2 Zusammensetzung

9.2.1 Technische Komitees (TK)

- a) Vorsitz:
Die Sportmanagerin oder der Sportmanager olympische Disziplinen respektive die Sportmanagerin oder der Sportmanager nicht-olympische Disziplinen der Geschäftsstelle Swiss Equestrian hat ad functionam den Vorsitz der jeweiligen TK inne;
- b) Max. 6 gewählte Mitglieder der TK:
Die TK setzen sich je nach Disziplin aus Vertretern aus verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Funktionen zusammen. In der Regel kommt ein Mitglied aus dem Bereich Offizielle (Richter:in, Technische:r Delegierte:r, Jurypräsident:in o. ä.), ein Mitglied aus dem Bereich Sport (Athlet:in, Trainer:in, Veranstalter:in o. ä.) und weitere Mitglieder aus den Bereichen Veterinärmedizin und dem allgemeinen Umfeld einer Disziplin. Die Vertretung der Kaderverantwortlichen/Equipenchefs in der TK muss sichergestellt sein.

Die Mitglieder der Technischen Komitees werden durch den Vorstand gewählt. Auf Antrag der TK ist es möglich, max. 2 zusätzliche Mitglieder zu wählen. Die TK müssen für diese zusätzlichen Funktionen ein Pflichtenheft erstellen, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

Innerhalb der TK sind keine Doppelfunktionen erlaubt. Möglich sind Stellvertretungen.

9.2.2 Fachverantwortliche der Disziplinen

Die TK können sogenannte Fachverantwortliche in «Fachkommissionen» für bestimmte Bereiche wählen. Diese sind dem für den entsprechenden Bereich zuständigen Mitglied der TK unterstellt.

Vertreter der Regionalverbände haben Einsitz im Bereich Nachwuchsförderung (siehe Art. 10.5 Kommissionen NWF) sowie bei der Erarbeitung der Reglemente (siehe Art. 9.3f). Expertinnen oder Experten aus Fachbereichen können zur Teilnahme an den Sitzungen der Fachkommission eingeladen werden. Diese werden vom TK beauftragt.

9.3 Aufgaben

Die Technischen Komitees:

- a) setzen die Verbandsstrategie unter Wahrung der Ethik-Grundsätze von Swiss Equestrian in der Disziplin um. Wo möglich sind diese disziplinenübergreifend umzusetzen;
- b) entwickeln die Strategie und definieren die Ziele der jeweiligen Disziplin vom Nachwuchs bis zur Spitze und setzen diese um;
- c) erstellen die Jahresplanung für ihre Disziplin;
- d) sind das Bindeglied von der Basis bis zur Spitze;
- e) pflegen das Stakeholdermanagement (Vorstand, Athletinnen und Athleten, Pferdebesitzer:innen, Offizielle, Veranstalter:innen, etc.)

~~erarbeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Regional- und/oder Fachverbände (je nach Disziplin, maximal 2 Expertinnen oder Experten) das technische Reglement der Disziplin zuhanden~~

~~der Reglementscommission. Sie stellen dieser bei Bedarf Fachleute zur Verfügung;~~

- f) sind für die abschliessende Genehmigung der Reglemente, Richtlinien und Projekte ihrer Disziplin verantwortlich; Für den Ablauf deren Erarbeitung gilt das REGLKO-Reglement.
- g) nehmen Stellung zu den disziplinspezifischen Reglementen der FEI;
- h) fördern den Nachwuchs;
- i) genehmigen auf Antrag der Geschäftsstelle die internationalen Veranstaltungen in der Schweiz;
- j) vergeben die Schweizermeisterschaften;
- k) erarbeiten zusammen mit dem GL-Mitglied «Ausbildung & Breitensport» sowie der PKO die Richtlinien für das Lizenzwesen;
- l) sind gemeinsam mit dem GL-Mitglied «Ausbildung & Breitensport» verantwortlich für die Rekrutierung und die Ausbildung der Offiziellen (Profile, Kurse, Ernennung und Aberkennung);
- m) prüfen und genehmigen die Anträge auf Ausbildung zu FEI-Offiziellen;
- n) erstellen Pflichtenhefte für die Fachverantwortlichen;
- o) bestimmen eine Selektionskommission sowie deren Vorsitz gemäss SELKO-Reglement;
- p) evaluieren die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Positionen der Kaderverantwortlichen / Equipenchefs, der Trainer:innen sowie der Equipentierärzte
- q) beraten die Kadermitglieder in veterinärmedizinischen Fragen im Hinblick auf offizielle internationale Einsätze;
- r) pflegen disziplinspezifische Sponsoren. Die Suche nach neuen Sponsoren und der Abschluss von Verträgen erfolgt in Koordination mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und dem Vorstand;
- s) bilden bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen;
- t) nehmen Repräsentationsaufgaben wahr.

9.4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Die Technischen Komitees werden über disziplinenrelevante Vorstandsbeschlüsse informiert.

Die Sitzungseinladungen und -protokolle der TK werden dem Vorstand zugestellt.

9.5 Sitzungen und Beschlüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Technischen Komitees und Fachkommissionen gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 8.4 der Statuten.

Die Entscheidungskompetenz in den Disziplinen liegt bei den TK. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die TK vertritt ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder der TK sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Die TK entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.

10. Kommissionen

Jeder Kommission obliegen die Koordination und die Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Führung der betreffenden Kommission.

10.1 Auflistung

Es bestehen im Verband folgende Kommissionen, welche vom Vorstand gewählt werden und ihm unterstellt sind:

- a) Veterinärkommission;
- b) Medizinische Kommission;
- c) Reglementskommission;
- d) Kommissionen Nachwuchsförderung für die Disziplinen Dressur, Springen, CC, Voltige, Fahren;
- e) Grundausbildungskommission (GAKO);
- f) Prüfungskommission (PKO);
- ~~f~~g) Kommission Zuchtverbände (KZV)

10.2 Veterinärkommission (VETKO)

10.2.1 Zusammensetzung

Die Veterinärkommission muss aus mindestens drei Personen bestehen. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Veterinärkommission werden vom Vorstand gewählt.

Der national Head-FEI-Veterinarian gehört zusätzlich ex officio und ad functionam der Veterinärkommission an.

10.2.2 Rechte und Pflichten

- a) stellt die Wahrung der Interessen des Pferdes im Pferdesport allgemein und insbesondere im Wettkampfsport sicher;
- b) berät den Vorstand und die Mitglieder in allen veterinärmedizinischen Fragen;
- c) berät die Geschäftsstelle in den Belangen der Pferdeidentifizierung, insbesondere im Bereich der Pferdepässe;
- d) organisiert Dopingkontrollen und führt diese durch; ernennt MCP-Tierärztinnen oder Tierärzte und sorgt für deren Ausbildung;
- e) organisiert Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Tierärztinnen oder Tierärzte;
- f) erstellt das Veterinärreglement zuhanden des Vorstandes;
- g) berät den Vorstand und die Disziplinen bei grossen Championaten (WEG und OS) in veterinärmedizinischen Fragen;
- h) erstellt Jahresplanung und Budget;
- i) koordiniert die Zusammenarbeit mit den Disziplintierärztinnen oder Disziplintierärzten.

10.3 Medizinische Kommission (MEDKO)

10.3.1 Zusammensetzung

Die medizinische Kommission muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der medizinischen Kommission werden vom Vorstand gewählt.

10.3.2 Rechte und Pflichten

- a) berät den Vorstand und die Mitglieder in sportmedizinischen Fragen;
- b) berät die Athletinnen oder Athleten in sportmedizinischen Fragen;
- c) berät den Vorstand und die Disziplinen bei grossen Championaten (WEG und OS) in sportmedizinischen Fragen;
- d) steht den Disziplinen zur Beratung zur Verfügung;
- e) ist verantwortlich für Human-Doping-Angelegenheiten im Verband;
- f) erstellt Jahresplanung und Budget.

10.4 Reglementscommission (REGLKO)

10.4.1 Zusammensetzung

- ~~a) Vertretung aller Regionalverbände;~~
- ~~a) Vertretung der Fachverbände. Ein:e Vertreter:in pro Regionalverband~~
- ~~b) Ein:e Vertreter:in der Sanktionskommission oder des Verbandsgerichts~~
- ~~c) Ein:e Vertreter:in der Veterinärkommission~~
- ~~b/d) Die oder der Geschäftsführer:in von Swiss Equestrian (ohne Stimmrecht)~~

Die oder ~~Der~~ Vorsitzende sowie die Mitglieder der Reglementscommission werden vom Vorstand gewählt.

Allenfalls stehen der Reglementscommission für die ~~Technischen Beurteilung der~~ Reglemente ~~von den~~ durch die Disziplinen bestimmte Fachleute zur Seite.

10.4.2 Rechte und Pflichten

- ~~a) beurteilt die Konformität der beantragten Änderungen der Reglemente der Disziplinen mit den innerhalb von Swiss Equestrian angewandten Reglementen abzugleichen.~~
- ~~b) analysiert alle Anträge auf Reglementsänderungen~~
- ~~c) stellt sicher, dass sie in vollem Umfang mit den rechtlichen, veterinärmedizinischen, ethischen und pferdewohlbezogenen Fragen übereinstimmen und dass die Änderungen im Rahmen der Strategie und Entwicklung von Swiss Equestrian liegen.~~
- ~~d) Validiert/beurteilt, ob es sich bei der beantragten Änderung um eine Anpassung im Reglement, in den Richtlinien oder um ein Projekt handelt.~~
- ~~e) definiert ~~auch~~, was eine ordentliche oder dringliche Änderung ist.~~

10.5 Kommissionen NWF

10.5.1 Zusammensetzung

Für die Disziplinen Dressur, Springen, CC, Voltige und Fahren besteht je eine Kommission NWF, die einerseits aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Regionalverband und andererseits aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Technischen Komitees der jeweiligen Disziplin und den betreffenden Kaderverantwortlichen/Equipenchefs besteht. Sollten andere Disziplinen von Swiss Olympic genehmigte NWF-Konzepte entwickeln, werden auch hier Kommissionen

NWF gebildet.

Den Vorsitz hat die oder der Verantwortliche Nachwuchsförderung der Geschäftsstelle. Sie oder er hat auch ein Stimmrecht.

10.5.2 Rechte und Pflichten

- a) Die Kommissionen NWF sind verantwortlich für die Erstellung der Nachwuchsförderungskonzepte, die die Anforderungen gemäss Swiss Olympic und BASPO erfüllen müssen;
- b) Sie definieren die jeweiligen Selektionskriterien für die Regional- und Nationalkader Nachwuchs;
- c) Sie überprüfen laufend die NWF-Konzepte der Disziplinen.

10.6 Grundausbildungskommission (GAKO)

10.6.1 Zusammensetzung

- a) GL Mitglied Ausbildung und Breitensport
- b) Je ein:e Vertreter:in der Regionalverbände ;
- c) Vertreter:innen der Berufsverbände;
- d) Vertreter:innen der Fachverbände;
- e) Ausbildungsverantwortliche:r J&S;
- f) Vorsitzende:r der Prüfungskommission;
- g) Ergänzt mit fachkundigen Personen für die FEI-Disziplinen.

Die GAKO konstituiert sich selbst.

10.6.2 Rechte und Pflichten

Die GAKO ist verantwortlich für:

- den Inhalt der Grundausbildung in der Schweiz;
- die Aktualisierung der allgemeinen Bestimmungen und Weisungen der Grundausbildung und der Brevets, Silbertest, Goldtest;
- die Überarbeitung der Ausbildungsunterlagen;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fach-, Berufs- und Regionalverbänden;
- die Verbindung zwischen J&S und Swiss Equestrian
- Zusammenarbeit mit der PKO

10.7 Prüfungskommission (PKO)

10.7.1 Zusammensetzung

- a) GL Mitglied Ausbildung und Breitensport
- b) Fachkundige Personen für die FEI-Disziplinen;
- c) Personen mit guten Kenntnissen des schweizerischen Ausbildungssystems Swiss Equestrian;

Die PKO konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende der PKO ist gleichzeitig ein Mitglied der GAKO.

10.7.2 Rechte und Pflichten

Ziele und Aufgabenbereich PKO:

- Bestimmt das Anforderungsprofil für Expertinnen oder Experten Grundausbildung und Brevet sowie Lizenzrichter:innen;
- Ernennt Lizenzrichter:innen
- Organisation von Experten- und Lizenzrichterkursen;
- Ist verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Richtlinien, Durchführung und Überprüfung des Lizenzwesens;
- Überprüfung der Prüfungsdurchführung von Grundausbildung und Brevets in der Praxis;
- Bearbeiten von Beschwerden betreffend der Ausbildungsprüfungen Swiss Equestrian;
- Zusammenarbeit mit der GAKO;

10.8 Kommission Zuchtverbände (KZV)

10.8.1 Zusammensetzung

Die Kommission Zuchtverbände (KZV) setzt sich aus dem Mitglied GLS-Geschäftsleitungsmitglied Ausbildung und Breitensport (Vorsitz), einem Mitglied der VETKO und maximal 7 weiteren Personen zusammen.

- GLS-Mitglied Ausbildung und Breitensport ad functionam
- Mitglied der VETKO (SE-Veterinärkommission (VETKO))
- Vertreter:innen der Zuchtverbände, wünschenswert wäre ist eine gemischte Vertretung von kleinen und grossen Verbänden
- Ergänzt mit fachkundigen Personen aus der Pferdezucht – wünschenswert wäre sind die Einbindung einer Tierärztin oder eines Tierarztes oder einer Agronomin oder eines Agronomen
- Alle Mitglieder der KZV müssen einer Zuchtorganisation angeschlossen sein, welche die KZV finanziell unterstützt

10.8.2 Rechte und Pflichten

- a) berät den Vorstand von ~~des Dachverbandes~~ Swiss Equestrian und die Mitglieder in zuchtspezifischen Fragen;
- b) vertritt die Anliegen der Schweizer Pferdezucht bei Swiss Equestrian;
- c) setzt sich mit politischen Themen, welche die Pferdezucht betreffen, auseinander, und bereitet entsprechende politische Stellungnahmen und Vorstösse vor;
- d) agiert als Bindeglied zu den Behörden und Bundesämtern in Fragen rund um die Pferdezucht;
- e) fördert und pflegt die Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen den verschiedenen Zuchtverbänden und -organisationen und ermöglicht gemeinsame Auftritte;
- f) Unterstützt die Kommunikation von Swiss Equestrian in zuchtrelevanten Themen;
- g) Die Kommission organisiert fachspezifische Veranstaltungen für die Zuchtverbände;
- e)h) erstellt die Jahresplanung nach vorgegebenem Budget von Swiss Equestrian.

10.810.9 Zusammenarbeit der Kommissionen mit dem Vorstand

Die Kommissionen erhalten die kommissionsrelevanten Vorstandsbeschlüsse. Die Sitzungseinladungen und -protokolle müssen dem Vorstand zugestellt werden. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

10.910.10 Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 8.4 der Statuten.

Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Kommissionen vertreten ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Die Kommission entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.

11. Vermeidung von Interessenkonflikten

11.1 Definition von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn ein Mitglied der Organisation, sei es ein Mitglied des Vorstandes, ein:e Mitarbeiter:in oder eine Person, die ehrenamtlich in einem Technische Komitee oder einer Kommission mitarbeitet, in einer Situation ist, in der ihre / seine persönlichen, finanziellen oder beruflichen Interessen die Neutralität ihrer / seiner Entscheidungen in der Ausübung ihrer / seiner Funktionen innerhalb Swiss Equestrian beeinflussen kann.

11.2 Verpflichtung zur Transparenz

Jedes Mitglied der Organisation, das der Meinung ist, sich in einer Situation eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts zu befinden, muss dies unverzüglich schriftlich dem Vorstand, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder der zuständigen vorsitzenden Person des Technischen Komitees oder Kommission melden. Diese Erklärung muss detailliert sein und Swiss Equestrian ermöglichen, das Ausmass des Konflikts zu beurteilen.

11.3 Ausschluss von Beratungen

Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, sich von allen Beratungen, Entscheidungen oder Massnahmen, die direkt oder indirekt mit der Konfliktsituation in Zusammenhang stehen, fernzuhalten und in den Ausstand zu treten. Falls erforderlich, kann das Mitglied vorübergehend von bestimmten Aufgaben entbunden werden bis der Interessenkonflikt gelöst ist.

11.4 Prävention

Die Organisation verpflichtet sich, präventive Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen, insbesondere durch Sensibilisierung ihrer Mitglieder zu Ethik und Integrität bei der Entscheidungsfindung.

11.12. Mandate

11.12.1 Grundsatz

Der Vorstand kann für dauernde oder zeitlich begrenzte Aufgaben Aufträge an Einzelpersonen oder an Arbeitsgruppen erteilen.

12.13. Reglemente und Reglementsänderungen Änderungen Reglemente und Richtlinien

Hinweise auf neue Reglemente und/oder Richtlinien, ordentliche und ausserordentliche dringende Änderungen der Reglementsänderungen und/oder Richtlinien müssen im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.

Ordentliche Reglementsänderungen der Disziplinen können alle vier vier Jahre vorgenommen werden. Sie treten grundsätzlich auf den 1. Januar in Kraft.

Ordentliche Richtlinienänderungen der Disziplinen können alle zwei Jahre vorgenommen werden. Sie treten grundsätzlich auf den 1. Januar in Kraft.

Änderungen des Generalreglements kann der Vorstand nach Vernehmlassung in der Reglementscommission jederzeit in Kraft setzen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Die Reglementscommission von Swiss Equestrian legt fest, ob eine Änderung ordentlich oder dringend ist. Für ausserordentliche Änderungen der Technischen Reglemente gilt Artikel 9.3., Buchst. f), des Organisationsreglements.

Ausserordentliche Dringende Reglementsänderungen oder Richtlinienänderungen sind insbesondere Anpassungen an gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Vorschriften der FEI, von Swiss Olympic sowie dringend notwendige Änderungen zur Beseitigung von Gefahren für Pferdesporttreibende und Pferde oder zur Verhinderung von Missbräuchen.

Der Ablauf und der Rhythmus der Änderungen der Reglemente und Richtlinien ist im Reglement zum Verfahren bei Reglementsänderungen festgelegt.

Änderungen des Generalreglements kann der Vorstand nach Vernehmlassung in der Reglementscommission jederzeit in Kraft setzen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

13.14. Wahlen, Amtsdauer und frühzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder der Disziplinen und Kommissionen

13.14.1 Wahl der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen

- a) Die Mitglieder der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen werden vom Vorstand auf Antrag gewählt.
- b) Antragsberechtigt für die Wahlen sind:
 - die Mitglieder;
 - die Vorstandsmitglieder;
 - die Technischen Komitees für ihre Mitglieder;
 - die Kommissionen für ihre Mitglieder;
 - Kandidatinnen oder Kandidaten können sich auf eine offizielle Ausschreibung von Swiss Equestrian direkt bewerben.
 - Die Bewerbungen werden vom Nominationsausschuss überprüft und entweder empfohlen oder abge sagt.

- c) Die Anträge sind bis zum von Swiss Equestrian vorgegebenen Datum vor der Wahl schriftlich oder in der Ausschreibung genannten Form mit entsprechenden Unterlagen an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten.
- d) Der Nominationsausschuss von Swiss Equestrian setzt sich zusammen aus 2-3 Vorstandsmitgliedern und einer Vertretung der Geschäftsleitung Swiss Equestrian. Diese werden jeweils vor den Wahlen vom Vorstand gewählt.
- e) Der Nominationsausschuss steht für Fragen von interessierten Bewerberinnen oder Bewerbern und Antragsberechtigten zur Verfügung und prüft alle eingegangenen Bewerbungen für TK und Kommissionen und schlägt sie zu Händen des Vorstandes zur Wahl vor. Bei Einstimmigkeit im Ausschuss kann eine Empfehlung ausgesprochen werden.
- f) Der Nominationsausschuss kann eine Bewerbung bei Nicht-Qualifikation als ungeeignet beurteilen und bei Einstimmigkeit der Bewerberin oder dem Bewerber direkt absagen. Bei mehreren qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Position schlägt er dem Vorstand eine:n favorisierte:n Bewerber:in zur Wahl vor. Dabei werden Kriterien wie geografische, sprachliche und Geschlechtervertretung berücksichtigt.

13.214.2 Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet jeweils am 30. September. Bei Erreichen des 75. Altersjahres endet in jedem Fall die Amtsdauer Ende des Jahres, in dem die betreffende Person 75 wird. Diese Bestimmung gilt für alle Amtsträger:innen in Vorstand, Disziplinen und Kommissionen.
- b) Eine eintretende Vakanz ist an einer der nächsten Vorstandssitzungen zu besetzen, wobei die neu gewählte Person in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

13.314.3 Vorzeitige Beendigung eines Amtes

Die Mitglieder der Technischen Komitees und Kommissionen haben die Möglichkeit, ihr Mandat vorzeitig zu beenden. Sie informieren die Vorsitzende oder den den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums schriftlich darüber.

14.4 Ausschlussverfahren

In besonderen Fällen können die Antragsberechtigten gemäss Art. 14.1 Buchst. b) dem Vorstand die vorzeitige Beendigung eines Amtes beantragen.

Die Gründe für die vorzeitige Beendigung müssen sowohl der betroffenen Person wie auch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die betroffene Person kann innert 10 Tagen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die vorzeitige Beendigung des Amtes.

14.15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am ~~25.11.2024~~31.03.2023 genehmigt und tritt am 25.11.2024 in Kraft. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text ist der deutsche Text massgebend.